

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

22.

38.) Bekanntmachung,

die Verlängerung des zehnerigen freien Wahlverkehrs an der Preussischen Grenze betreffend;

vom 26^{ten} November 1827.

Nachdem die, im II^{ten} Artikel der mit der Krone Preussen unterm 28^{ten} August 1819. abgeschlossenen Hauptconvention sub no. 10. wegen des an der Sächsisch-Preussischen Grenze gegenseitig gestatteten freien Wahlverkehrs, auf 5 Jahre bestimmte, durch die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1825. S. 23. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte fernere Uebereinkunft, bereits auf 2 Jahre verlängerte, vermahlen aber wieder abgelaufene Frist, im Einverständniß mit dem Königlich Preussischen Hofe, auf einen Zeitraum von zwölf Jahren anderweit erstreckt worden ist; so wird solches, auf ergangenen Allerhöchsten Befehl, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in hiesigen Landen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 26^{ten} November 1827.

Königl. Sächsische Landes-Regierung.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 11^{ten} December 1827.

Gesetzsammlung 1827.

(38)